

Nr. **XIX. GP.-NR**
1015 /J
1995 -04- 2 6

ANFRAGE

des Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Veitsch-Radex AG Radenthein und Berghauptmannschaft Klagenfurt

In Radenthein wurden laut Bioindikatornetz 1993 an vier Stellen die Immissionsgrenzwerte für den Wald lt. 2. VO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen übertreten. Da diese Verordnung aus dem Jahre 1984 stammt und schon seit Jahren eine Anpassung diskutiert wird, sind diese Überschreitungen äußerst alarmierend. Statt diese Werte für Sanierungsverfahren zum Anlaß zu nehmen, hat die Berghauptmannschaft Klagenfurt unter größtlicher Verletzung der Verfahrensvorschriften und materiellrechtlicher Bestimmungen der Veitsch-Radex-AG in Radenthein die Verbrennung von Klärschlamm und Kunststoff auf zwei Jahre genehmigt (GZ 43.303/4/94 vom 2.9.1994):

- Die bestehende Anlage und auch die Erweiterung sind lt. § 48 ForstG als forstschädlich einzustufen; bei der bergrechtlichen Genehmigung ist ein Forstsachverständiger beizuziehen. (Auch § 146 Abs 7 BergG verpflichtet die Berghauptmannschaft zur Anhörung betroffener Verwaltungsbehörden.) Finden sich im Einwirkungsbereich der Anlage Schutz- und Bannwälder, was im gegenständlichen Fall gegeben ist, ist ein eigenes forstrechtliches Bewilligungsverfahren durchzuführen. Weder das eine noch das andere ist geschehen.
- Der Probetrieb wurde für zwei Jahre genehmigt, obwohl keine Istzustandsaufnahme der Schwermetalldeposition noch andere Entscheidungsgrundlagen vorliegen, wie aus dem Bescheid selbst hervorgeht.
- Die Verbrennung der Abfallstoffe wurde nicht ausreichend quantifiziert: "teilweise Substituierung des Energieträgers Erdgas durch Klärschlamm und PVC-freies Material (maximal 50%)". Dem Bescheid fehlt daher die notwendige Konkretetheit, auch darin ist eine Rechtswidrigkeit zu erblicken (siehe VwGH vom 28. März 1989, ZI 88/04/0203, Spuckstoffverbrennung durch Hamburger AG, Pitten).
- Außerdem unterließ es die Berghauptmannschaft, zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung durch die Erweiterung einen medizinischen Sachverständigen beizuziehen.

- Die vorgeschriebenen Grenzwerte liegen weit über den Grenzwerten für die Müllverbrennung nach der Verordnung gemäß Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen. Obwohl im Bescheid von der thermischen Verwertung der Abfälle die Rede ist, wurde das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen nicht beachtet (§ 14 LRG-K).

Aufgrund der hohen Vorbelastung des Waldgebietes und der Tatsache, daß aufgrund von Murengängen schon Todesopfer zu beklagen waren, sind die unterfertigten Abgeordneten der Auffassung, daß die Probebetriebsgenehmigung unverzüglich nach § 68 Abs 3 AVG zur Beseitigung von "das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdenden" vom Ministerium aufzuheben ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1.
 - a) In welcher Weise hat die Berghauptmannschaft geprüft, in welcher Art dem ForstG Rechnung zu tragen ist?
 - b) Zu welchem Ergebnis ist die Berghauptmannschaft bei dieser Überprüfung gekommen?
 - c) Wurde die für das Forstwesen zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Antrag der Veitsch-Radex-AG verständigt und um Stellungnahme gemäß § 146 Abs 7 BergG ersucht oder/und wurde ein Forstsachverständiger nach § 50 Abs 2 ForstG zur Augenscheinsverhandlung beigezogen?
 - d) Ist die Berghauptmannschaft zur Ansicht gelangt, daß ein eigenes forstrechtliches Verfahren abzuführen ist und in welcher Weise wurde dies der Forstbehörde mitgeteilt?
 - e) Wurde im Fall der lit d) eine koordiniertes Vorgehen mit der Forstbehörde angestrebt und in welcher Weise?
2.
 - a) Wie verantwortet die Berghauptmannschaft Klagenfurt die Vorschreibung des eklatant hohen Emissionsgrenzwertes für Stickoxide, eines wesentlichen Waldkillers, von 500 bzw. 800 mg/m³ während der Wert nach LRG-K maximal 100 bzw. 300 mg/m³ betragen darf?
 - b) Wieviel Tonnen Abfall dürfen jährlich nach dem angeführten Genehmigungsbescheid von der Veitsch-Radex-AG verbrannt werden und wie wird diese absolute Zahl von der Berghauptmannschaft berechnet?
3.
 - a) Welche Emissionen an Luftschadstoffen sind der Veitsch-Radex-AG aufgrund bestehender Genehmigungen mit Ausnahme des Bescheides vom 2.9.1994 erlaubt? Es wird um die Angabe der Grenzwerte für Staub, SO₂, NO_X und Cadmium gebeten.

- b) Welchen jährlichen Gesamtausstoß in Tonnen bei Staub, SO₂ und NO_x ergeben diese Erlaubnisse?
 - c) Wie würde sich der jährliche Gesamtausstoß in Tonnen bei SO₂, Staub, NO_x durch die Probetriebsgenehmigung ändern?
 - d) Welche Reinigungsmaßnahmen sind der Veitsch-Radex-AG zur Zeit - ohne die Probetriebsgenehmigung vom 2.9.1994 - behördlich vorgeschrieben?
 - e) Verfügt die Anlage über eine Rauchgaswäsche, Aktivkohlefilter oder eine DENO_x-Anlage?
- 4.
- a) Welche Immissionsmessungen über die Luftschadstoffe SO₂ und NO_x liegen der Berghauptmannschaft vor?
 - b) Wie wurden die Auswirkungen der zusätzlichen Luftschadstoffe auf Mensch und Umwelt geprüft und entsprechend § 146 BergG eine Gesundheitsbeeinträchtigung und unzumutbare Beeinträchtigung der Umwelt von der Berghauptmannschaft ausgeschlossen?
 - c) Wie verantwortet die Berghauptmannschaft Klagenfurt die Genehmigung eines zweijährigen (!) Probetriebs, obwohl das Gebiet dermaßen (sanierungsbedürftige Schutzwälder der Gefahrenzone 3) vorbelastet ist?
- 5.
- a) Welche Konsequenzen wird das Ministerium aus der groben Fehlerhaftigkeit des Bescheides ziehen?
 - b) Wird ein Verfahren nach § 68 Abs 2 AVG eingeleitet werden? Wenn nein, warum nicht?
 - c) Wie reagiert/e das Ministerium auf den Antrag der Bürgerinitiative Gegengift auf Aufhebung des Bescheides wegen Unzuständigkeit der Behörde?
6. Nach Maßgabe des § 146 Abs 3 BergG ist auf "öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen ...".

Die Bewilligung einer Kunststoff- und Klärschlammverbrennung hat unübersehbare Auswirkungen auf andere Wirtschaftssektoren der Gemeinde Radenthein und der sie umgebenden Gemeinden. Biologische Landwirtschaft wird verunmöglicht, der sensible und als Arbeitsplatzlieferant enorm wichtige Sektor Fremdenverkehr ist gefährdet. Radenthein ist Gemeinde des Nationalparks Nockberge.

- a) Ist bei Bewilligung einer solchen Anlage zu prüfen, welche gesamtwirtschaftlichen Folgeschäden für die gesamte Region zu erwarten sind?
- b) Die Veitsch-Radex-AG will eigenen Angaben zufolge völlig unabhängig von einer Abfallverbrennung den derzeitigen Personalstand von ca 720 auf ca 380 Mitarbeiter reduzieren. Die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs als

Arbeitsplatzlieferant der Region hat in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen und bietet derzeit 2400 Dauerarbeitsplätze.

Ist es legitim, daß dem wirtschaftlichen Einzelinteresse eines einzigen Betriebes derart Rechnung getragen wird ohne die wirtschaftlichen Interessen sonstiger Wirtschaftstreibender im Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe auch nur zu prüfen? Sind die Interessen anderer Wirtschaftstreibender und die mit deren Wohlergehen zwingend verbundenen Interessen ihrer Arbeitnehmer nicht auch "öffentliche Interessen" i.S.d. § 146 BergG?

- c) Welche gesamtwirtschaftlichen Folgeschäden entstehen der Urlaubsregion Millstättersee allein durch das "Image" einer Müllverbrennung in dieser Gegend?
- d) Sind die dann vergeblichen Millioneninvestitionen der regionalen Fremdenverkehrsbände in den Ausbau des Fremdenverkehrs und in die sensible Fremdenwerbung zur Aufrechterhaltung ihres Image als Urlaubs- und Freizeitregion mit intakter Umwelt nicht auch "öffentliche Interessen"?
- e) Ist es richtig, daß aufgrund von EU-Richtlinien heutige Kurorte wie Seeboden, Millstatt, Fresach und Bad Kleinkirchheim durch die Emissionen bei Verbrennung von Kunststoffabfällen und Klärschlamm in ihrem Status als Bad- und/oder Luftkurort bedroht sind?